

Otelfingen



Auflagen Dorffest Otelfingen 2026

1. Die Bewilligung zur Durchführung des Dorffests Otelfingen 2026 vom 28. – 30. August 2026, wird unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt.
2. Die Veranstaltung findet im Dorfkern von Otelfingen statt. Die Benützung des öffentlichen Grundes wird erteilt. Für die Benützung von privaten Grundstücken ist die Bewilligung der Grundeigentümer einzuholen.
3. Die im Detailkonzept zum Dorffest Otelfingen 2026, unter Abschnitt Verkehr und Sicherheit / Absperrungen aufgeführten Strassen, dürfen gesperrt werden. Die Sperrzeiten dauern frühestens von Freitag, 28. August 2026, 09.00 Uhr, bis spätestens Montag, 31. August 2026, 01.00 Uhr. Das Aufstellen und Abräumen der Signalisationen und Absperrungen ist Sache des Veranstalters. Die Signalisationen und Absperrungen sind in der Nacht mit gelben Blinklampen zu beleuchten. Die Publikation der Strassensperrung im "Furttaler" wird durch die Abteilung Gesundheit und Sicherheit der Gemeinde Otelfingen vorgenommen.
4. Die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge zu den Liegenschaften im Festgelände wie auch der freie und ungehinderte Zugang zu Hydranten sind jederzeit zu gewährleisten. Die Durchfahrtsbreite hat stets mind. 3,5 m zu betragen.
5. Für die Anwohner:innen ist die Zu- und Wegfahrt während des Festbetriebs (siehe Dispositiv, Punkt 13.) nicht möglich. Ihnen wird eine Parkkarte ausgehändigt, welche es ihnen erlaubt, ihre Fahrzeuge auf den Parkplätzen der Primarschule Otelfingen abzustellen. Die betroffenen Anwohner:innen sind durch den Veranstalter entsprechend zu informieren. Die Parkplätze der Primarschule sind so zu signalisieren und/oder abzusperren, dass diese nicht durch Unberechtigte besetzt werden.
6. Den Bewohner:innen, welche nördlich des Festgeländes wohnen (Oberdorfstrasse ab Nr. 7, Bergstrasse, Im Bungert, Langackerstrasse und Islerenstrasse), wird die Zu- und Wegfahrt zu/von ihren Liegenschaften via Islerenstrasse, Zwüschholzweg und Näpprunnenstrasse von Freitag, 28. August 2026, 16.00 Uhr, bis Sonntag, 30. August 2026, 20.00 Uhr, erlaubt.
7. Für die Festbesucher:innen wird ein Parkplatz auf den beiden Parzellen Nr. 375 und Nr. 2099 im südlichen resp. westlichen Teil des Gebiets "Brühl" zur Verfügung gestellt (siehe auch Detailkonzept zum Dorffest Otelfingen 2026). Die Zu- und Wegfahrt hat via die Strassen Im Brühl und/oder Bahnhofstrasse zu erfolgen. Die Zu- und Wegfahrt von der resp. auf die Würenloserstrasse (Kantonsstrasse) ist nicht erlaubt. Speziell bei schlechtem Wetter sind die an den Parkplatz angrenzenden Strassen durch den Veranstalter zu reinigen.
8. Als Alternative steht der private Parkplatz beim Golfpark Otelfingen zur Verfügung. Für Festbesucher:innen, welche ihr Fahrzeug auf diesem Parkplatz abstellen, gelten die Gebühren und Bedingungen des Grundeigentümers resp. Betreibers.

9. Unter anderem wird auf dem Festgelände ein Streichelzoo betrieben sowie ein Säuli-Rennen veranstaltet. Wer eine Ausstellung, einen Markt oder eine ähnliche Veranstaltung mit Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Equiden, Geflügel (inkl. Tauben), Kaninchen, Hunden und Katzen plant, muss dies dem kantonalen Veterinäramt im Voraus melden. Der Veranstalter hat eine entsprechende Meldung via Webseite des Veterinäramt Kanton Zürich, <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/tiere/handel-gewerbe-tiere/veranstaltung-mit-tieren-melden.html>, einzureichen. Zudem ist das Merkblatt "Umgang mit Tieren an Veranstaltungen" zu beachten.
10. Beim Säuli-Rennen kann gegen einen Einsatz von Fr. 2.00 auf ein Säuli gesetzt werden. Solange total weniger als Fr. 20'000.00 an Einsätzen eingenommen und die Hälfte dieser Einnahmen (Lossumme) in Form von Sachpreisen abgegeben werden, ist keine Bewilligung erforderlich. Der Veranstalter hat sich an diese Vorgaben zu halten.
11. Ein Teil des Festgeländes befindet sich an einem Gewässer resp. an einer Uferzone (Dorfbach, Grundstück-Nr. 164). Deshalb ist beim AWEL eine Bewilligung zu beantragen. Das entsprechende Gesuch erfolgt durch den Versand dieses Beschlusses ans AWEL, Abteilung Wasserbau, Livia Hess.
12. Die Patente zur vorübergehenden Führung einer Festwirtschaft für sämtliche Festwirtschaftsbetriebe wird für die Zeit von Freitag, 28. August 2026, bis Sonntag, 30. August 2026, erteilt. Die Festwirtschaftsbetriebe sind nach den Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung zu führen. Der Verkauf von Alkohol und gebrannten Wassern ist erlaubt. Für die ordnungsgemässe Betriebsführung ist die Gesuchstellerin verantwortlich.
13. Die Merkblätter "Lebensmittelverkauf im Freien" und "Allergenkennzeichnung im Offenverkauf" sind einzuhalten. Sämtlichen Festwirtschaftsbetreibern sind die beiden Merkblätter abzugeben oder elektronisch zugänglich zu machen.

Der Fest- resp. Festwirtschaftsbetrieb wird während folgenden Zeiten bewilligt:

 - Freitag, 28. August 2026, 18.00 bis 04.00 Uhr
 - Samstag, 29. August 2026, 11.00 bis 04.00 Uhr
 - Sonntag, 30. August 2026, 11.00 bis 18.00 Uhr

Die Polizeistunde wird am Samstag und Sonntag bis 04.00 Uhr verlängert.

Die Abbauarbeiten dürfen am Sonntag, 30. August 2026, bis 24.00 Uhr andauern
14. Pro Betrieb/Stand muss mind. ein unalkoholisches Getränk günstiger als die alkoholischen Getränke angeboten werden. Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Diese Vorschrift ist in der Festwirtschaft und bei allfälligen Aussenständen mit Alkoholverkauf deutlich sichtbar anzubringen. Die Betreiber sind auf folgende Webseite hinzuweisen, über welche Plakate mit den entsprechenden Vorschriften bezogen werden können: www.suchtpraevention-zh.ch. Zudem ist sämtlichen Festwirtschafts- und Standbetreibern, welche Alkohol ausschenken, sind die beiden Merkblätter "Leitfaden für Festveranstalter" und Checkliste für Festveranstalter" zum Thema Jugendschutz beim Alkohol- und Tabakverkauf" abzugeben oder elektronisch zugänglich zu machen.
15. Das Rauchen in geschlossenen Räumen von Gastwirtschaften ist verboten (ausgenommen in Fumoirs). Dies gilt auch für Betriebe mit einem Festwirtschaftspatent. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Rauchen auch in Zelten verboten, sofern nicht mindestens die Hälfte des Daches oder der Seitenfläche geöffnet ist. Die Öffnungen müssen immer direkt ins Freie führen.

16. Die Musik-Unterhaltung im Festzelt und in den Festwirtschaftsbetrieben ist mit den Schliessungsstunden (Samstag um 04.00 Uhr / Sonntag um 04.00 Uhr resp. um 18.00 Uhr) zu beenden. Für den Beginn gelten die Zeiten gemäss Dispositiv, Punkt 12.
17. Die Bewilligung für die Benützung von Lautsprechern, Megafonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und in Zelten wird erteilt. Die Anlagen dürfen zu folgenden Zeiten betrieben werden:
- Donnerstag, 27. August 2026, 13.00 bis 18.00 Uhr, für den Soundcheck
 - Freitag, 28. August 2026, 09.00 bis 12.00 Uhr, für den Soundcheck
 - Freitag auf Samstag, 28.-29. August 2026, 13.00-01.00 Uhr
 - Samstag auf Sonntag, 29.-30. August 2026, 11.00-01.00 Uhr
 - Sonntag, 30. August 2026, 10.00-18.00 Uhr
- Die Lautstärke ist so zu dosieren, dass Drittpersonen nicht übermässig belästigt werden. Insbesondere ist die Lautstärke jeweils ab 01.00 Uhr zu reduzieren. Die Anlage ist so zu platzieren, dass nur der Festplatz beschallt wird.
18. Die Schall- und Laserverordnung ist jederzeit einzuhalten. Veranstaltungen, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall mit mehr als 93 dB(A) auf das Publikum einwirken oder Laserstrahlen erzeugt werden, müssen die Vorgaben und Grenzwerte zum Publikumsschutz gemäss V-NISSG einhalten und sind meldepflichtig (siehe Merkblatt "Checkliste Schall» der Kantonalen Fachstelle Lärmschutz). Das Merkblatt ist den Betreibern von Lautsprechern, Megafonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und in Zelten abzugeben oder elektronisch zugänglich zu machen.
19. Das Betreiben von Fahrgeschäften, Spielbuden und Verkaufsständen ist wie folgt erlaubt:
- Freitag, 28. August 2026, 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Samstag, 29. August 2026, 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Sonntag, 30. August 2026, 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Mit dem Aufbau von Fahrgeschäften (Autoscooter, Karussell, etc.) darf ab Montag, 24. August 2026, begonnen werden. Der Abbau darf bis Montag, 31. August 2026, andauern.
- Mit dem Aufbau von Spielbuden, Festwirtschaften, Festbetrieben und Verkaufsständen auf öffentlichen Strassen und Trottoirs (öffentlichem Grund) darf am Freitag, 28. August 2026, 10.00 Uhr, begonnen werden. Der Abbau darf bis Sonntag, 30. August 2026, 24.00 Uhr, andauern. Der Auf- und Abbau auf Privatgrund darf schon früher und/oder später erfolgen. Bei allen Arbeiten ist Rücksicht auf die Anwohnenden zu nehmen und die Nachtruhe einzuhalten.
20. Der Verkauf von Waren innerhalb des Festgeländes ist erlaubt. Für den Verkauf von Lebensmitteln gelten die Bedingungen gemäss Dispositiv, Punkt 12.
21. Das gesamte Festgelände ist sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Allfällige Beschädigungen auf öffentlichem Grund sind unverzüglich zu beheben. Abfälle sind gemäss Detailkonzept zum Dorffest 2026 sowie der kantonalen Abfallverordnung vom 24. November 1999 getrennt zu entsorgen. Die Kosten gehen zulasten des Veranstalters.
22. Es sind genügend Toiletten (inkl. einer barrierefreien Toilette) auf dem Festgelände aufzustellen. Die Toiletten sind zu beschildern. Im Weiteren sind die Toiletten regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit sowie Sauberkeit zu prüfen und dafür zu sorgen, dass genügend WC-Papier, Seife und Papierhandtücher vorhanden sind.
23. Die Inhaberin einer Veranstaltungsbewilligung hat im Rahmen der Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass Fahrgeschäften während der gesamten Standdauer u.a. über eine ausreichende Standfestigkeit bei Wind und Sturm verfügen

(Verankerungen, Abspannungen markiert bzw. ausserhalb der Besucherströme, Beschwerungen, etc.).

Erhöhte Podeste wie Bühnen etc. sind mit standfesten 1 m hohen Geländern zu sichern. Einzelstufen in Fluchtwegen sind nicht zulässig.

24. Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor den Besuchern geschützt aufzustellen bzw. zu installieren. Flüssiggasflasche sind ausserhalb des Gebäudes/Festzeltes aufzustellen. Sämtliche flüssiggasbetriebenen Einrichtungen sind fachgerecht zu installieren. Allfällige Mängel an den Einrichtungen sind entweder unverzüglich zu beheben oder die Einrichtung ist ausser Betrieb zu nehmen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Benutzung von Gasgeräten an Veranstaltungen sind in der Verordnung über Unfallverhütung VUV festgehalten und ist einzuhalten. Zudem ist die sichere Verwendung von Flüssiggas im "Reglement für Veranstaltungen", Version 2018 (inkl. "Checkliste Veranstaltungen") des Vereins Arbeitskreis LPG. Dieses Merkblatt ist denjenigen Betrieben abzugeben oder elektronisch zugänglich zu machen, welche gasbetriebene Geräte einsetzen.

25. Es sind in unmittelbarer Nähe von Grill- und Kocheinrichtungen geeignete Löschmittel (Handfeuerlöscher, Löschdecken, etc.) bereitzustellen.
26. Für die Beheizung von Zelten dürfen keine Heizgeräte mit offenen Flammen verwendet werden (z.B. Gasgebläse usw.). Möglich sind Elektroheizungen, katalytische Gasheizungen, im Freien aufgestellte Ölheizungen mit Gebläse, usw.

Zeltanlagen für mehr als 300 Personen sind gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinien "Blitzschutzanlagen" mit einer Blitzschutzanlage auszurüsten. Bei Zeltanlagen für weniger als 300 Personen ist der Einbau einer Blitzschutzanlage empfehlenswert. Kontakt/Ansprechperson: Blitzschutzaufseher Bezirke Andelfingen, Bülach und Dielsdorf, Stephan Meier, Tel. 044 308 20 86 oder Tel. 079 833 64 78, stephan.meier@gvz.ch.

Zeltbauten auf unbefestigten Untergrund: Zur Befestigung der Zeltkonstruktion werden sogenannte Erdnägel (Eisenstangen mit Auskragung) in den Boden gerammt. Durch diese Massnahme ist der Blitzschutz im Grundsatz gewährleistet. Bei grosser Trockenheit sind die Rammstellen anzufeuchten.

Zeltbauten auf Hart- und Asphaltplätzen: Der Potenzialausgleich ist sicherzustellen (Verbindung zwischen Zeltkonstruktion und bestehendem Blitzschutzsystem). Möglichkeiten sind Verbindungen zu bestehenden Gebäuden, Gewässern oder die Montage von Tiefenerdungen mittels Kupferkabel.

27. Für eine Personenbelegung ab 50 bis 100 Personen sind mindestens zwei Notausgänge mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m erforderlich (bei höherer Personenanzahl sind zwingend die Merkblätter zu beachten, einzuhalten und Rücksprache mit der Feuerpolizei zu nehmen).

Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit als solche erkannt, ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und sicher benutzt werden können. Notausgänge dürfen weder mit Reissverschluss noch Verknotung der Zelt-Ösen geschlossen werden.

Ausgänge und Fluchtwege sind bis 300 Personen mit nachleuchtenden Rettungszeichen zu kennzeichnen. Ab 300 Personen sind sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen zu montieren. Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet bleiben, solange Personen anwesend sind.

Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Ausgänge (Fluchtwege) jederzeit und ungehindert passierbar sind und nicht mit Sitzgelegenheiten, Tischen oder anderen Gegenständen verstellt respektive überstellt werden.

Für Bankettbestuhlungen sind Tische so anzuordnen, dass direkt zu den Ausgängen führende Verkehrswege (Fluchtwege) vorhanden sind. Der Abstand zwischen den Tischen beträgt mindestens 1,40 m.

Dekorationen müssen aus Material der RF2, bzw. schwer entflammbar sein. Sie dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Im Weiteren sind die Hinweise im Merkblatt "Anlässe in Bauten, Räumen und Zelten" zu befolgen und den Festbetrieben abzugeben.

28. Rechtzeitig vor Beginn des Dorffestes ist ein Termin für die Abnahme der baulich erstellten Einrichtungen und Installationen zu vereinbaren. Zuständiger Sachbearbeiter der Gemeindefeuerpolizei für diese Veranstaltung ist Fabrizio Baumgartner, Müller Ingenieuren AG, Tel. 043 422 70 22, fabrizio.baumgartner@mueller-ing.ch.
29. Der Veranstalter hat innerhalb des Festgeländes für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Dafür ist ein geeigneter und entsprechend ausgerüsteter Sicherheitsdienst einzusetzen und die Ausführungen im Detailkonzept zum Dorffest Otelfingen 2026 einzuhalten.
30. Die sanitätsdienstliche Versorgung muss durch den Veranstalter organisiert und gewährleistet sein. Dazu gelten die Bedingungen gemäss dem Merkblatt "Sanitätsdienste bei Veranstaltungen" (Schutz und Rettung Zürich).
31. Die Information der Anlieger/Nachbarn muss vor dem Anlass durch den Veranstalter erfolgen.
32. Als verantwortliche Inhaberin dieser Bewilligung wird Gordana Tutek, Schmittengasse 17, 8112 Otelfingen, Tel. 079 866 98 92, bezeichnet. Die verantwortliche Inhaberin der Bewilligung muss während der Dauer des Anlasses telefonisch erreichbar sein.
33. Die verantwortlichen Funktionäre sowie die Betreiber von Festwirtschaften, Betrieben, Fahrgeschäften, Spielbuden und Verkaufsständen sind vom Veranstalter über die Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
34. Der Gemeinderat Otelfingen, als Bewilligungsbehörde, lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche, die mit dem Anlass in irgendeinem Zusammenhang stehen, ab.
35. Die Gebühren für diese Bewilligung und die feuerpolizeiliche Prüfung werden erlassen.
36. Sämtliche vorgängig aufgeführten Auflagen sowie deren gesetzlichen Bestimmungen sind strikte einzuhalten. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich. Vom Veranstalter unverschuldet auftretende Änderungen sind der Abteilung Gesundheit und Sicherheit der Gemeinde Otelfingen unverzüglich zu melden.
37. Widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft.

Art. 292 StGB lautet wie folgt: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft

38. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an den Gesuchsteller.